

Stichwort «Unentgeltliche Rechtspflege»

Inhalt

1	Ein verfassungsmässiges Recht.....	1
2	Was die unentgeltliche Rechtspflege bringt.....	2
2.1	Befreiung vom Gerichtskostenvorschuss und von den Gerichtskosten	2
2.2	Keine Parteikostensicherheit, wohl aber Parteikosten.....	2
2.3	Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwalts	2
3	Die Mittellosigkeit.....	2
3.1	Mittellosigkeit wegen tiefen Einkommens	2
3.2	Prozessarmut mangels Vermögens.....	3
4	Die Liquidation der Prozesskosten, wenn eine der Parteien unentgeltliche Rechtspflege hat	3
4.1	Wenn die unentgeltlich prozessführende Partei unterliegt	3
4.2	Wenn die unentgeltlich prozessführende Partei obsiegt	4
5	Die Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens	4

1 Ein verfassungsmässiges Recht

Niemand soll wegen mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit von der Beschreitung des Rechtswegs ausgeschlossen sein. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Bundesverfassung und gilt für alle Justizverfahren. Er ist in der schweizerischen Zivilprozessordnung konkretisiert (Art. 117 ff. ZPO).

Es gibt zwei Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege:

1. Die gesuchstellende Person muss «prozessarm» sein.
2. Das Rechtsbegehren der gesuchstellenden Person darf nicht aussichtslos erscheinen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss die gesuchstellende Person keine finanziellen Vorleistungen erbringen, damit ihr Begehren an die Hand genommen wird. Wenn die Fragen, die sich stellen, es rechtfertigen, kann ihr ein amtlicher Beistand zur Seite gestellt werden.

Die Befreiung von der Kostenpflicht ist nicht definitiv. Wenn die gesuchstellende Person dazu in der Lage ist, muss sie die Beträge nachzahlen, die ihr erlassen worden sind.

2 Was die unentgeltliche Rechtspflege bringt

2.1 Befreiung vom Gerichtskostenvorschuss und von den Gerichtskosten

Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, so muss die gesuchstellende Person zunächst einmal keinen Gerichtskostenvorschuss bezahlen. Sie muss auch die Gerichtskosten nicht bezahlen, sofern sie ihr angelastet werden.

2.2 Keine Parteikostensicherheit, wohl aber Parteikosten

Die gesuchstellende Person kann auch nicht verpflichtet werden, eine Sicherheit für die Parteikosten der Gegenpartei zu leisten. Sie wird aber nicht davon befreit, der Gegenpartei einen Parteikostenbeitrag zu leisten, sofern sie den Prozess verliert.

2.3 Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwalts

Ist die Gegenseite anwaltlich vertreten oder ist die Partei durch die Komplexität der Sache überfordert, kann sie verlangen, dass ihr eine Anwältin oder ein Anwalt zur Seite gestellt werden, die vom Staat bezahlt werden. Sie kann einen Vorschlag machen. Der vorgeschlagene Rechtsbeistand kann dem Gericht mitteilen, dass er bereit sei, ein amtliches Mandat zu übernehmen.

3 Die Mittellosigkeit

Die ZPO sagt nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Person als mittellos oder «prozessarm» gilt. Einige Kantone haben Richtlinien aufgestellt und stellen Gesuchsformulare zur Verfügung.

Im Kanton Bern haben das Obergericht und das Verwaltungsgericht ein gemeinsames [Kreisschreiben](#) für die Berechnung der Prozessarmut herausgegeben.

3.1 Mittellosigkeit wegen tiefen Einkommens

Die bernischen Richtlinien:

- Ausgegangen wird vom betriebsrechtlichen Existenzminimum, wobei die Grundbeträge um 30 Prozent erhöht werden.
- Es werden die Zuschläge gemäss [Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums](#) eingesetzt¹.
- Unterhaltsbeiträge, die nicht rechtlich (also gestützt auf eine Verfügung oder einen Gerichtsentcheid), sondern nur moralisch geschuldet sind, können «ausnahmsweise» berücksichtigt werden,

¹ Siehe hierzu das Stichwort [«Einkommenspfändung»](#) auf www.schuldeninfo.ch.

sofern sie dem Einkommen angemessen sind und deren Bezahlung in den letzten sechs Monaten nachgewiesen ist.

- Die laufenden Steuern werden berücksichtigt, ausserdem auch regelmässige und nachgewiesene Zahlungen an Steuerausstände.
- Läuft eine Einkommenspfändung, sind die gepfändeten Quoten vom Einkommen abzuziehen.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird bewilligt, sofern das Einkommen unter den erfassten Ausgaben zu liegen kommt. Sie wird verweigert, sofern das Einkommen über der Limite liegt und die gesuchstellende Person die zu erwartenden Kosten tilgen kann – bei weniger kostspieligen Prozessen in einem Jahr, bei den anderen in zwei Jahren.

Wenn eine Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt, ist die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen.

3.2 Prozessarmut mangels Vermögens

Wenn die gesuchstellende Person über ein Vermögen verfügt, welches sie für die Prozesskosten einsetzen kann, ist die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen. Sie wird trotz Vermögen bewilligt, wenn

- es um geringe Ersparnisse geht,
- das Einkommen tief ist und die gesuchstellende Person zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf das Vermögen angewiesen ist,
- wenn das Vermögen aus einer Liegenschaft besteht, die nicht weiter belastet werden kann (in der Regel ist der Verkauf der Liegenschaft nicht zumutbar),
- wenn das Vermögen aus einer Kapitalabfindung wegen Invalidität besteht (hier muss das Kapital in eine Rente umgerechnet werden).

Dasselbe muss unseres Erachtens gelten, wenn die gesuchstellende Person das Alterskapital bezogen hat.

4 Die Liquidation der Prozesskosten, wenn eine der Parteien unentgeltliche Rechtspflege hat

4.1 Wenn die unentgeltlich prozessführende Partei unterliegt

Verliert die unentgeltlich prozessführende Partei den Prozess, so werden die Prozesskosten folgendermassen liquidiert:

- Die Anwältin oder der Anwalt der unentgeltlich prozessführenden Partei wird vom Kanton «angemessen» entschädigt. Es wird nicht der volle Marktpreis bezahlt. Das Bundesgericht geht von einem Minimum von 180 Franken pro Stunde aus.
- Der Kanton übernimmt die Gerichtskosten.
- Die Gegenpartei bekommt Vorschüsse zurück, die sie geleistet hat.

- Die unterliegende unentgeltlich prozessführende Partei muss der Gegenseite einen Parteikostenbeitrag bezahlen.

4.2 Wenn die unentgeltlich prozessführende Partei obsiegt

Gewinnt die unentgeltlich prozessführende Partei den Prozess, so trägt grundsätzlich die Gegenpartei die Kosten. Sie schuldet den vollen Ersatz der Anwaltskosten. Können diese nicht eingetrieben werden, entschädigt der Kanton den Rechtsbeistand – allerdings nicht zum vollen Tarif, sondern zum Armentarif.

5 Die Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens

Ein Prozess gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnchancen kleiner sind als das Risiko einer Niederlage. Sind die Erfolgsaussichten etwa gleich gross wie das Risiko einer Niederlage (oder sogar ein wenig geringer), besteht der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.